

Teil 2 Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013													
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen	
010									(13.06.2025)				
					Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen								
011	Artikel 160(6)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.	N/A	N					
012	Artikel 493(3)(a)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J	§ 103a Z4 BWG: (zu § 1a): Bis zum Inkrafttreten eines etwaigen Gesetzgebungsvorschlags gemäß Art. 507 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, spätestens aber bis 31. Dezember 2028 werden folgende Forderungen vollständig oder teilweise von der Anwendung des Art. 395 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen: a) Indem sie mit einem Gewicht von Null versehen werden: aa) gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Art. 129 Abs. 1, 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; bb) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken darstellen, inklusive Beteiligungen oder sonstige Anteile, gegenüber der EWR-Muttergesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anderen Tochtergesellschaften gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 derselben und eigenen Tochtergesellschaften sowie qualifizierten Beteiligungen, sofern alle vorgenannten in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, welcher das Institut gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gemäß § 6 Abs. 1 FK G auch selbst unterliegt; cc) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken darstellen, inklusive Beteiligungen oder sonstige Anteile, gegenüber einem Zentralinstitut, dessen das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen; dd) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken darstellen, gegenüber Kreditinstituten, wenn das Institut bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, sofern die betreffenden Positionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren; Garantien umfassen in diesem Fall auch die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannten Kreditderivate, ausgenommen Credit Linked Notes (CLN); ee) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken darstellen, gegenüber Instituten, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten; ff) Vermögenswerte, die Forderungen gegenüber Zentralstaaten aufgrund von zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln darstellen, die auf die Währung des betreffenden Staates der Zentralbank lauten und in dieser Währung refinanziert sind, sofern diese Zentralstaaten von einer externen Ratingagentur (ECAI) gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit „Investment Grade“ bewertet wurden; gg) rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekendarlehen refinanzierter Hypothekenkredit vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausbezahlt wird, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern; Garantien umfassen in diesem Fall auch die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannten Kreditderivate, ausgenommen Credit Linked Notes (CLN); hh) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen darstellen; ii) Treuhandkredite und durchlaufende Kredite, soweit das Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt; und jj) Vermögenswerte, die Forderungen gegenüber Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten darstellen, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20 vH zugewiesen wurde, sowie sonstige, gegenüber diesen Gebietskörperschaften bestehende oder von ihnen abgesicherte Risikopositionen, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20 vH zugewiesen wurde;				
013	Artikel 493(3)(b)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
014	Artikel 493(3)(c)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ganz oder teilweise ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
015	Artikel 493(3)(d)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
016	Artikel 493(3)(e)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
017	Artikel 493(3)(f)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
018	Artikel 493(3)(g)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die in den bei diesen Zentralbanken gehaltenen Mindestreserven bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J				Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/news/na/ausgaben/links/	
019	Artikel 493(3)(h)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende und in dieser Währung refinanzierte Risikopositionen gegenüber Staaten, die aus zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern – nach dem Ermessen der zuständigen Behörde – diese Zentralstaaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J		§ 103a Z 4 BWG	J		
020	Artikel 493(3)(i)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestufteten Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestufteten nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teilweise ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
021	Artikel 493(3)(j)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekendarlehen refinanzierter Hypothekendarlehen vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausbezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
022	Artikel 493(3)(k)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J					
023	Artikel 412(5)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsanforderung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungsanforderungen in der Union festgelegt und vollständig eingeführt sind.	N/A	N					
024	Artikel 412(5)		Mitgliedstaaten oder Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsanforderung	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Liquiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100 % solange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungsquote von 100 % eingeführt ist.	N/A	N					
025	Artikel 413(4)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Stabile Refinanzierung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen an die stabile Refinanzierung beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 510 verbindliche Mindeststandards für Anforderungen an die stabile Refinanzierung in der Union festgelegt und eingeführt sind.	N/A	N					
036	Artikel 471(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Ausnahmen beim Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können zuständige Behörden Instituten erlauben, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2022 Beteiligungen an Versicherungsunternehmen Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften nicht in Abzug zu bringen, wenn die in Artikel 471 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.	N/A	N					

Teil 2
Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
037		Artikel 473(1)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Berücksichtigung von Änderungen am Internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Behörden Instituten, die ihre Abschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1566/2002 in das EU-Recht übernommen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen.	N/A	N				
038		Artikel 478(2)		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Abzüge von Posten des harten Kernkapitals für latente Steueransprüche, die vor dem 1. Jänner 2014 bestanden	Wenn der alternative Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 2 genannten Bandbreiten).	2014 (0% bis 100%)	J	§ 3 Abs. 2 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Der in Art. 469 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Prozentsatz wird hinsichtlich der Posten gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden, für das Kalenderjahr 2014 mit 0 vH festgesetzt.		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
039							2015 (10% bis 100%)	J	§ 4 Abs. 2 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Der in Art. 469 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Prozentsatz wird hinsichtlich der Posten gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden, für das Kalenderjahr 2015 mit 10 vH festgesetzt.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wlx#Abfrage=BundesnormenGesetzesnummer=200086988FassungVom=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
040							2016 (20% bis 100%)	J	§ 5 Abs. 2 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Der in Art. 469 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Prozentsatz wird hinsichtlich der Posten gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden, für das Kalenderjahr 2016 mit 20 vH festgesetzt.		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
041							2017 (30% bis 100%)	J	§ 6 Abs. 2 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Der in Art. 469 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Prozentsatz wird hinsichtlich der Posten gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden, für das Kalenderjahr 2017 mit 30 vH festgesetzt.		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
042							2018 (40% bis 100%)	J	§ 7 Abs. 1 CRR-BV ist mit 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Der in Art. 469 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 20 vom 25.01.2017 S. 3, genannte Prozentsatz wird hinsichtlich der Posten gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vor dem 1. Jänner 2014 bestanden, für das Kalenderjahr 2018 mit 80 vH festgesetzt.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wlx#Abfrage=BundesnormenGesetzesnummer=200086988FassungVom=2021-12-31	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
043							2019 (50% bis 100%)	J				
044							2020 (60% bis 100%)	J				
045							2021 (70% bis 100%)	J	§ 12 CRR-BV 2021: Der in Art. 469 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Prozentsatz wird hinsichtlich der Posten gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vor dem 1. Jänner 2014 bestanden, ab dem Kalenderjahr 2022 mit 100 vH festgesetzt	§ 12 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
046							2022 (80% bis 100%)	J				
047							2023 (90% bis 100%)	J				
048		Artikel 478(3)(a)		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind.	2014 (20% bis 100%) 2015 (40% bis 100%) 2016 (60% bis 100%)	N/A N/A N/A				
049							2017 (80% bis 100%)	N/A				
050							2014 (20% bis 100%)	N/A				
051							2015 (40% bis 100%)	N/A				
052		Artikel 478(3)(b)		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind.	2014 (20% bis 100%) 2015 (40% bis 100%) 2016 (60% bis 100%)	N/A N/A N/A				
053							2017 (80% bis 100%)	N/A				
054							2014 (20% bis 100%)	N/A				
055							2015 (40% bis 100%)	N/A				
056		Artikel 478(3)(c)		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für c) jeden Abzug gemäß Artikel 36 Buchstaben b bis d.	2014 (20% bis 100%) 2015 (40% bis 100%) 2016 (60% bis 100%)	N/A N/A N/A				
057							2017 (80% bis 100%)	N/A				
058							2014 (20% bis 100%)	J	§ 15 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Für die Zwecke des Art. 476 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird der Prozentsatz für das Kalenderjahr 2014 wie folgt festgesetzt: 1. 100 vH hinsichtlich der Posten gemäß Art. 66 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; 2. 20 vH hinsichtlich der Posten gemäß Art. 66 lit. b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern es sich hierbei um direkte Beteiligungen handelt; 3. 100 vH hinsichtlich der Posten gemäß Art. 66 lit. b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern es sich hierbei nicht um direkte Beteiligungen handelt.		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
059							2015 (40% bis 100%)	J	§ 16 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).			
060		Artikel 478(3)(d)		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d.	2014 (20% bis 100%)	J	§ 15 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Für die Zwecke des Art. 476 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird der Prozentsatz für das Kalenderjahr 2014 wie folgt festgesetzt: 1. 100 vH hinsichtlich der Posten gemäß Art. 66 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; 2. 20 vH hinsichtlich der Posten gemäß Art. 66 lit. b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern es sich hierbei um direkte Beteiligungen handelt; 3. 100 vH hinsichtlich der Posten gemäß Art. 66 lit. b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern es sich hierbei nicht um direkte Beteiligungen handelt.		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
061							2015 (40% bis 100%)	J	§ 16 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).			

Teil 2												
Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
062							2016 (60% bis 100%)	J	getreten).		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
063							2017 (80% bis 100%)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 476 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird der Prozentsatz für den Zeitraum von 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 hinsichtlich sämtlicher in Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzugspositionen mit 100 % festgesetzt.			
064	Artikel 479(4)			Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	2014 (0% bis 80%)	J	§ 17 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
065							2015 (0% bis 60%)	J				
066							2016 (0% bis 40%)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 479 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz			
067							2017 (0% bis 20%)	J	1. 80 % für das Kalenderjahr 2014; 2. 60 % für das Kalenderjahr 2015; 3. 40 % für das Kalenderjahr 2016; 4. 20 % für das Kalenderjahr 2017.			
068	Artikel 480(3)			Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	2014 (0,2 bis 1,0)	J	§ 17 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&Fassungsvom=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
069							2015 (0,4 bis 1,0)	J				
070							2016 (0,6 bis 1,0)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 480 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Faktor			
071							2017 (0,8 bis 1,0)	J	1. 0,2 für das Kalenderjahr 2014; 2. 0,4 für das Kalenderjahr 2015; 3. 0,6 für das Kalenderjahr 2016; 4. 0,8 für das Kalenderjahr 2017.			
072	Artikel 481(1)			Kreditinstitute und Wertpapierfirmen		Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absatz 3 genannten Bandbreiten).	2014 (0% bis 80%)	J	§ 19 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
073							2015 (0% bis 60%)	J				
074							2016 (0% bis 40%)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 479 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz			
075							2017 (0% bis 20%)	J	1. 80 % für das Kalenderjahr 2014; 2. 60 % für das Kalenderjahr 2015; 3. 40 % für das Kalenderjahr 2016; 4. 20 % für das Kalenderjahr 2017.			
076	Artikel 481(5)				Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behörden den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	2014 (0% bis 80%)	J	§ 19 CRR-BV ist mit 1. Januar 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
077							2015 (0% bis 60%)	J				
078							2016 (0% bis 40%)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 479 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz			
079							2017 (0% bis 20%)	J	1. 80 % für das Kalenderjahr 2014; 2. 60 % für das Kalenderjahr 2015; 3. 40 % für das Kalenderjahr 2016; 4. 20 % für das Kalenderjahr 2017.			
080	Artikel 486(6)			Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals gemäß Artikel 486 Absatz 2 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten).	2014 (60% bis 80%)	J	§ 20 CRR-BV ist mit 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
081							2015 (40% bis 70%)	J				
082							2016 (20% bis 60%)	J				
083							2017 (0% bis 50%)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 486 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betragen die anwendbaren Prozentsätze			
084							2018 (0% bis 40%)	J	1. 80 % für das Kalenderjahr 2014; 2. 70 % für das Kalenderjahr 2015; 3. 60 % für das Kalenderjahr 2016; 4. 50 % für das Kalenderjahr 2017; 5. 40 % für das Kalenderjahr 2018; 6. 30 % für das Kalenderjahr 2019; 7. 20 % für das Kalenderjahr 2020; 8. 10 % für das Kalenderjahr 2021.			
085							2019 (0% bis 30%)	J				
086							2020 (0% bis 20%)	J				
087							2021 (0% bis 10%)	J				
088							2014 (60% bis 80%)	J	§ 20 CRR-BV ist mit 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
089							2015 (40% bis 70%)	J				
090							2016 (20% bis 60%)	J				
091							2017 (0% bis 50%)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 486 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betragen die anwendbaren Prozentsätze			
092							2018 (0% bis 40%)	J	1. 80 % für das Kalenderjahr 2014; 2. 70 % für das Kalenderjahr 2015; 3. 60 % für das Kalenderjahr 2016; 4. 50 % für das Kalenderjahr 2017; 5. 40 % für das Kalenderjahr 2018; 6. 30 % für das Kalenderjahr 2019; 7. 20 % für das Kalenderjahr 2020; 8. 10 % für das Kalenderjahr 2021.			
093							2019 (0% bis 30%)	J				
094							2020 (0% bis 20%)	J				
095							2021 (0% bis 10%)	J		Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
096							2014 (60% bis 80%)	J	§ 20 CRR-BV ist mit 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten).	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&Fassungsvom=2021-12-31	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
097							2015 (40% bis 70%)	J				
098							2016 (20% bis 60%)	J				
099							2017 (0% bis 50%)	J	Die Bestimmung lautet: Für die Zwecke des Art. 486 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betragen die anwendbaren Prozentsätze			
100							2018 (0% bis 40%)	J	1. 80 % für das Kalenderjahr 2014; 2. 70 % für das Kalenderjahr 2015; 3. 60 % für das Kalenderjahr 2016; 4. 50 % für das Kalenderjahr 2017; 5. 40 % für das Kalenderjahr 2018; 6. 30 % für das Kalenderjahr 2019; 7. 20 % für das Kalenderjahr 2020; 8. 10 % für das Kalenderjahr 2021.			
101							2019 (0% bis 30%)	J				
102							2020 (0% bis 20%)	J				
103							2021 (0% bis 10%)	J				

Teil 2												
Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽⁴⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
104		Artikel 495(1)		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen.	Siehe Spalte "Nationale Vorschrift"	J	§ 24 CRR-BV ist mit 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). Die Bestimmung lautete: Bis zum 31. Dezember 2017 können Kreditinstitute oder Kreditinstitutsgruppen, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß der Art. 142 bis 191 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, die Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko für jene Beteiligungspositionen, die sie am 31. Dezember 2007 halten, nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß den Art. 111 bis 141 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln. Die Position bemisst sich nach der Anzahl der zum 31. Dezember 2007 gehaltenen Anteile und jeder weiteren unmittelbar aus diesem Besitz resultierenden Zunahme, solange diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht. Nicht erfasst sind Beteiligungspositionen insoweit, als 1. sich durch einen Anteilserwerb die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen erhöht hat oder 2. diese zwar am 31. Dezember 2007 gehalten wurden, danach jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
105		Artikel 496(1)		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständigen Behörden von der Obergrenze von 10% gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleichzeitig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern die in Artikel 496 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind. (4)	N/A	N/A				
106		Artikel 500a(2)		Zuständige Behörden	Vorübergehende Behandlung von in der Währung eines anderen Mitgliedstaats begebenen Staatsschuldtiteln	Abweichend von Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 493 Absatz 4 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, die in Artikel 500a Absatz 1 genannten Risikopositionen bis zu den in Absatz 2 genannten Obergrenzen zu halten.		N				

(4) Die Bestimmung ist mittlerweile ausgelaufen, sodass die Angaben zur Nutzung des Ermessensspielraums nur die Zeit bis zum Ablaufdatum betreffen.